

fers im voraus zur Verfügung,

— belastet den Rechnungsbetrag sofort nach Vorliegen der Lastschrift dem Konto des Käufers und benachrichtigt ihn von der erfolgten Belastung.

(2) Kann ein Geldbetrag dem Konto des Käufers mangels Verfügungsmöglichkeit nicht belastet werden, wird die Lastschrift an das Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt des Verkäufers zurückverrechnet und der Käufer hiervon benachrichtigt. Das Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt des Verkäufers nimmt die Rückverrechnung des Betrages vor und unterrichtet den Verkäufer. Teilbelastungen werden von den Geld- und Kreditinstituten sowie Postscheckämtern nicht vorgenommen.

(3) Wendet der Verkäufer das Lastschriftverfahren unberechtigt an, so hat der Käufer Anspruch auf Rückverrechnung des Rechnungsbetrages und Ersatz eines weitergehenden Schadens nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Unberechtigt ist die Belastung eines Rechnungsbetrages dann, wenn

- die Anwendung des Lastschriftverfahrens weder in Rechtsvorschriften vorgeschrieben noch vertraglich vereinbart ist,
- der Käufer aufgrund mehrfacher Verletzungen des Wirtschaftsvertrages oder ALB die Bezahlung künftiger Warenlieferungen und Leistungen im Lastschriftverfahren abgelehnt hat,
- nicht vertragsgerecht geliefert oder geleistet wurde.

(4) In den genannten Fällen kann der Käufer seinem Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke einen rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrag zur Rückverrechnung des zu Unrecht belasteten Rechnungsbetrages oder eines Teilbetrages erteilen. Im Lastschriftzurückauftrag hat der Käufer die Gründe für die Rückverrechnung anzugeben. Das Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt des Käufers weist den Rückauftrag zurück, wenn er später als 14 Tage nach dem Tag der Belastung des Rechnungsbetrages bei ihm eingeht oder keine Begründung enthält

(5) Zurückverrechnete Geldbeträge sind von der weiteren Verrechnung im Lastschriftverfahren ausgeschlossen.

§5

Besonderheiten bei der Durchführung des Lastschriftverfahrens

In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen können Leiter zentraler staatlicher Organe im Einvernehmen mit den Leitern der für die Käufer zuständigen zentralen staatlichen Organe und mit Zustimmung des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 4 Abs. 6 der Zahlungsverkehrs-Verordnung in anderen Rechtsvorschriften festlegen bzw. in Rahmenverträgen vereinbaren, daß weitere Arten von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen oder sonstige Geldverbindlichkeiten im Lastschriftverfahren gemäß § 2 Abs. 2 zu zahlen sind oder abweichend von den Bestimmungen der §§3 und 4 verfahren wird.

§6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. August 1978 über die Verrechnung von Geldförderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 314) außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1983

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

K a m i n s k y

Anordnung über die Fälligkeit von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen

— Fälligkeits-Anordnung —

vom 13. Oktober 1983

Auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Oktober 1983 über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Zahlungsfristen und die Fälligkeiten für die Bezahlung von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen

- a) zwischen
- volkseigenen Kombinat, Betrieben sowie rechtsfähigen volkseigenen Einrichtungen und deren übergeordneten Organen,
 - staatlichen Organen und rechtsfähigen staatlichen Einrichtungen,
 - sozialistischen Genossenschaften und deren rechtsfähigen Betrieben und Einrichtungen sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
 - rechtsfähigen sozialistischen Gemeinschaften und gemeinschaftlichen Einrichtungen,
 - gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen in der Kreis-, Bezirks- und zentralen Ebene und deren rechtsfähigen Betrieben und Einrichtungen;

b) zwischen

- den in Buchst. a Genannten einerseits und
- Handwerkern, Gewerbetreibenden und weiteren rechtsfähigen Betrieben mit einem jährlichen Erlös bzw. Umsatz von mehr als 50 000 M sowie Kommissionshändlern andererseits

(nachstehend Betriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden bei allen gemäß § 7 Abs. 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung vereinbarten Zahlungsverfahren ebenfalls Anwendung.

§ 2

Zahlungsfristen

(1) In den Verträgen über Warenlieferungen und Leistungen sind ökonomisch begründete Zahlungsfristen zu vereinbaren. ökonomisch begründet ist die Zahlungsfrist dann, wenn sie die notwendige Zeit für

- den Transport,
- die Warenprüfung auf der Grundlage moderner Prüfverfahren und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Ware oder Leistung sowie der vereinbarten Prüfungs- und Abnahmebedingungen,
- die Rechnungsprüfung und Erteilung des Zahlungsauftrages auf der Basis einer rationellen Verwaltungsorganisation

umfaßt. Die Zahlungsfrist ist so zu bemessen, daß sie vollen Kalenderwochen (Zahlungsfristen von 7, 14, 21 oder 28 Tagen) entspricht

(2) Nach diesen Grundsätzen sind folgende Zahlungsfristen zu vereinbaren:

1. Eine Zahlungsfrist von 7 oder 14 Tagen bei
 - a) Waren mit kurzen Prüfzeiten, wenn das im Vertrag vereinbarte Transportmittel oder die Transportart die